

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wind-an-Land-Gesetz: Welche landesgesetzlichen Hemmnisse würden in Niedersachsen bei Verfehlung der Flächenbeitragswerte außer Kraft gesetzt?

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 09.02.2023 - Drs. 19/506 an die Staatskanzlei übersandt am

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit ihm verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Mangel an verfügbaren Flächen für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das Wind-an-Land-Gesetz sieht u. a. vor, dass landesgesetzliche Regelungen, die dem Ausbau der Windkraft entgegenstehen, außer Kraft gesetzt werden, sofern zu den festgesetzten Stichtagen die den Bundesländern jeweils zugewiesenen Flächenbeitragswerte verfehlt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land wurde u. a. § 249 BauGB neu gefasst. Gemäß § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB wird demnach geregelt, dass Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 nicht mehr anzuwenden sind, wenn gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Abs. 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

Bei den Landesgesetzen nach § 249 Abs. 9 Satz 1 und 4 BauGB handelt es sich ausschließlich um Landesgesetze, die die baurechtliche Außenbereichsprivilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5) für Windenergievorhaben an die Einhaltung bestimmter Mindestabstände zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken knüpfen. Für derlei Landesgesetze bestand in § 249 Abs. 9 in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder. In Niedersachsen wurden keine Landesgesetze auf dieser bundesrechtlichen Grundlage erlassen. Entsprechend bestehen keine niedersächsische Landesgesetze, für die die Rechtsfolgen gemäß § 249 Abs. 7 Satz 2 BauGB zur Anwendung kommen könnten.

Ferner regelt § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB, dass Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht mehr anzuwenden sind. Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Rechtsvorschriften unterhalb der Gesetzesebene. Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms sind verbindliche Vorgaben in Form einer Rechtsverordnung, Ziele der Regionalen Raumordnungsprogramme sind verbindliche Vorgaben in Form einer Satzung. Ziele der Raumordnung sind beispielsweise Vorranggebiete zur Sicherung von Stromtrassen, Vorranggebiete für großtechnische Energieanlagen, Vorranggebiete für den Rohstoff-

abbau oder Vorranggebiete, die dem Schutz von Natura-2000-Bereichen dienen. Werden die Teilflächenziele verfehlt, würde sich die Windenergie auch in diesen für andere Nutzungen wichtigen Bereichen durchsetzen können.

- 1. Welche landesgesetzlichen Regelungen hemmen bislang den Ausbau der Windkraft in Niedersachsen und würden im Falle der Verfehlung der Flächenbeitragswerte außer Kraft gesetzt?**

Siehe Vorbemerkung

- 2. In welchen niedersächsischen Landkreisen bzw. Regionen sind die bestehenden landesrechtlichen Hemmnisse, die dem Ausbau der Windkraft entgegenstehen, besonders wirksam, und wo wäre dementsprechend bei Aussetzung der bisherigen Regelungen für den Ausbau der Windenergie ein besonderes Beschleunigungspotenzial gegeben?**

Siehe Vorbemerkung